Der heimtückische Fallensteller

BGH, Beschluss vom 26.3.2020 – 4 StR 134/19, NStZ 2020, 609

Sachverhalt

(abgewandelt und gekürzt)

A beschloss, mithilfe einer „Lockvogel-Taktik“ wohlhabende Geschäftsleute zu entführen und zu erpressen. Zu diesem Zweck plante er, den wohlhabenden Immobilienkaufmann O in eine angemietete Halle zu locken, dort zu überwältigen und unter Todesdrohung zur Beibringung eines größeren Geldbeitrages zu veranlassen. Anschließend sollte O nach der Geldübergabe getötet werden, um eine Entdeckung abzuwenden und im Besitz der Beute zu bleiben. Dies hatte A von Anfang vor.

Zur Umsetzung seines Plans lockte A – unter dem Vorwand ein Bauvorhaben durchführen zu wollen – den O in die angemietete Halle. Nachdem O die Halle betreten hatte, griff der maskierte A den ahnungslosen und deshalb in seinen Abwehrmöglichkeiten erheblich eingeschränkten O unvermittelt mit Schlägen an und benutzte dabei eine scharfe Schusswaffe als Drohmittel. O leistete erhebliche Gegenwehr, wurde aber dennoch schließlich von A überwältigt, gefesselt und in das Untergeschoss verbracht.

Dort forderte A von O unter Todesdrohungen 1 Mio. EUR Lösegeld und gab ihm vor, gegenüber den Geldgebern bei zu führenden Telefonaten einen Grundstückskauf vorzuspiegeln. O tätigte über zwei Tage hinweg mehrere Telefonate und sammelte, unter dem Vorwand des Grundstückskaufs, so eine Summe von 975.000 EUR von Freunden und Verwandten (die bis zum Schluss davon ausgingen, dass es tatsächlich um ein Grundstücksgeschäft geht), die A übergeben sollte.

Nachdem eine Geldübergabe vereinbart worden war, verbrachte A den an den Händen gefesselten O in einen Transporter und fuhr mit ihm zum vereinbarten Übergabeort. Dort übergab ein Freund von O, der X, das Geld an A, den der O im Telefonat als Empfänger benannt hatte. A fuhr mit O im Transporter weg. Anschließend erdrosselte A den O mit einem Seil und warf die Leiche in ein Gebüsch.

**Wie hat sich A strafbar gemacht? Eine Strafbarkeit nach §§ 239a, 239b, 263 StGB ist nicht zu prüfen.**



Zur Lösung auf https://examensgerecht.de

SCHLAGWÖRTER

*Räuberische Erpressung; Erfolgsqualifikation; Mord; Heimtücke; Verdeckungsabsicht*

SKIZZE

1. A. Strafbarkeit gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 StGB
   1. I. Tatbestand
      1. 1. Qualifiziertes Nötigungsmittel
      2. 2. Nötigungserfolg
      3. 3. Vermögensverfügung und Vermögensschaden
      4. 4. Qualifikation, § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB
      5. 5. Vorsatz
      6. 6. Absicht rechtswidriger Bereicherung
   2. II. Rechtswidrigkeit und Schuld
   3. III. Ergebnis
2. B. Strafbarkeit gemäß §§ 253, 255, 249 Abs. 1, 251 StGB
   1. I. Tatbestand
      1. 1. Grunddelikt
      2. 2. Eintritt der schweren Folge
      3. 3. Spezifischer Gefahrenverwirklichungszusammenhang
      4. 4. Leichtfertigkeit
   2. II. Rechtswidrigkeit und Schuld
   3. III. Ergebnis
3. C. Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211 Abs. 2, 2. Gr. 1. Var., 3. Gr. 2. Alt. StGB
   1. I. Tatbestand
      1. 1. Tod eines anderen Menschen
      2. 2. Mordmerkmal Heimtücke
      3. 3. Vorsatz
      4. 4. Mordmerkmal Verdeckungsabsicht
      5. 5. Mordmerkmal Habgier
      6. 6. Mordmerkmal sonstige niedrige Beweggründe
   2. II. Rechtswidrigkeit und Schuld
   3. III. Ergebnis
4. D. Gesamtergebnis & Konkurrenzen



Zur Lösung auf https://examensgerecht.de